

Merkblatt für Arbeitgeber- Kurzarbeitergeld während Corona-Krise

Wichtige Sofortmaßnahme zum Bezug von Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber

Zeigen Sie – wenn die Bezugsvoraussetzungen Ihrer Meinung nach erfüllt sind – **unverzüglich (d.h. noch im laufenden Monat)** gegenüber der für Sie zuständigen Bundesagentur für Arbeit die Kurzarbeit und das Vorliegen der Voraussetzungen online oder schriftlich an!

I. Voraussetzung und Ziele

Für die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist Voraussetzung, dass die regelmäßige Wochenarbeitszeit in Betrieben vorübergehend verkürzt werden muss. Dadurch sollen den Arbeitgebern die eingearbeiteten Arbeitnehmer erhalten bleiben und die Arbeitsplätze in den Unternehmen gesichert werden. Für die Arbeitnehmer soll der ansonsten zu befürchtende Entgeltverlust verhindert werden.

Es müssen bisher folgende Voraussetzungen gem. § 96 SGB III vorliegen:

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, von dem mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen ist, sofern der Entgeltausfall mindestens i.H.v. 10 % des Bruttoentgelts vorliegt
 - *Das neue Gesetz zur befristeten krisenfesten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13.03.2020, BGBl. I S. 493, sieht vor, dass durch zu erlassende Rechtsverordnung Mindestumfang der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Entgeltausfall betroffen sein müssen (bislang ein Drittel), auf 10 % herabgesetzt werden soll. Die Verordnung soll kurzfristig erlassen werden.*
- Der Arbeitsausfall muss auf wirtschaftlichen Ursachen (z.B. Umsatzrückgang, Stornierungen, Auftragsmangel, Rohstoffmangel) oder einem unabwendbaren Ereignis beruhen (z.B. Erkrankungen aufgrund Epidemie / Pandemie mit (teilweisem) Stillstand des Betriebs sowie bei behördlich verhängten Quarantäne oder Tätigkeitsverboten).
- Arbeitsausfall von begrenzter Dauer („vorübergehend“)

- Arbeitsausfall muss unvermeidbar sein (vorrangig durch Abbau von Überstunden oder Gewährung von Urlaub)
 - *Nach den Maßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Kurzarbeit vor dem Hintergrund der Corona-Krise soll es den Arbeitgebern ermöglicht werden, auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung von Kurzarbeit vollständig oder teilweise zu verzichten.*
- Kurzarbeit kann auch „Kurzarbeit auf Null“, d.h. ohne jede Arbeitsleistung, bedeuten.

II. Bezugsvoraussetzungen

Kurzarbeitergeld wird unabhängig von der Größe und der Rechtsform eines Betriebes gewährt, wenn mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird. Betrieb in diesem Sinne ist auch eine Betriebsabteilung. (sog. betriebliche Voraussetzungen)

Der Arbeitnehmer muss während der Dauer der Kurzarbeit seine **versicherungspflichtige Tätigkeit** fortsetzen oder aus zwingenden Gründen aufnehmen. Die Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn das Arbeitsverhältnis bereits gekündigt wurde oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist.

- *Nach den Maßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Kurzarbeit vor dem Hintergrund der Corona-Krise sollen die Regelungen zur Kurzarbeit auch auf die Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer ausgeweitet werden.*

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer (§ 8 SGB IV) erfüllen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld **nicht**.

Auszubildende erfüllen die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld grundsätzlich ebenfalls **nicht**; dort sind alle Mittel auszuschöpfen, um die Ausbildung weiter zu gewährleisten.

Die Bezugsdauer beträgt grundsätzlich 12 Monate. Eine Verlängerung auf 24 Monate kann durch Rechtsverordnung erfolgen.

III. Ablauf

- Unverzögliche Anzeige von Kurzarbeit im Bezugsmonat (z.B. Anzeige im März, wenn für März schon Kurzarbeitergeld bezogen werden soll)
- Kurzfristige Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit
- Antragsverfahren (binnen 3 Monaten)
- Weiterleitung des Kurzarbeitergeldes an Arbeitnehmer durch Arbeitgeber

IV. Anzeige vom Kurzarbeit im Bezugsmonat

Die Kurzarbeit bzw. das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen müssen bei der Bundesagentur für Arbeit unmittelbar angezeigt werden.

Zuständig hierfür ist die jeweils zuständige Bundesagentur für Arbeit, d.h. die Bundesagentur, in der der von der Kurzarbeit betroffene Betrieb bzw. Betriebsteil liegt.

Die Anzeige sollte schon aus Zeitgründen online erfolgen. Für die Anzeige ist eine vorherige Registrierung notwendig:

- <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Die Anmeldung ist auch schriftlich mit folgendem Formular möglich:

- https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Es ist glaubhaft zu machen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und dass die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. nähere Angaben zur verschlechterten Auftragslage oder zum Umsatzrückgang; Nachweis über die Anordnung von Quarantäne).

Die Anmeldung sollte unbedingt **unverzüglich** erfolgen, da Kurzarbeitergeld (rückwirkend) nur ab dem Monat gewährt wird, in dem Kurzarbeit angezeigt worden ist, § 99 Abs. 2 SGB III.

Das Anmeldeverfahren ist laut Mitteilung der Bundesagentur auch während der Corona-Krise derzeit unverändert.

V. Entscheidung der Agentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit hat über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen unverzüglich zu entscheiden und einen schriftlichen Bescheid zu erteilen.

Die Bundesagenturen berichten von hohem Arbeitsanfall, entscheiden derzeit aber großzügig.

VI. Antragsverfahren

Hat die Agentur für Arbeit positiv über die Gewährung von Kurzarbeitergeld entschieden, ist anschließend für jeden einzelnen Arbeitnehmer der Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen.

Der Antrag ist schriftlich jeweils für den Anspruchszeitraum (Kalendermonat) bei der Agentur für Arbeit zu stellen, in deren Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt.

Antragsberechtigt ist nur der **Arbeitgeber**.

Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von **3 Monaten** zu stellen.

Der Antrag kann online unter folgendem Link gestellt werden:

- <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Der schriftliche Antrag ist unter folgendem Link abrufbar und kann ausgefüllt werden:

- https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Weitere Informationen finden Sie unter:

- <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

VII. Höhe des Kurzarbeitergeldes, Sozialversicherungsbeiträge, Auszahlung

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich nach der pauschalierten Nettoentgeltdifferenz.

Arbeitnehmer mit mindestens einem unterhaltsberechtigtem Kind erhalten 67 % der Nettoentgeltdifferenz alle anderen Arbeitnehmer 60 % der Nettoentgeltdifferenz.

Bei der „Nettoentgeltdifferenz“ handelt es sich um den Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt nach Sollentgelt (Sollentgelt= Bruttomonatsentgelt ohne Kurzarbeit) und nach Istentgelt.

Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei.

Das Kurzarbeitergeld unterliegt der gesetzlichen Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung. Der Arbeitgeber trägt die Beitragsanteile, die auf das Kurzarbeitergeld entfallen, alleine.

- *Nach der aktuellen Gesetzesänderung ist vorgesehen, dass auch Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber zu tragen hat, von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet werden können.*

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Kurzarbeitergeld zu errechnen und auszuzahlen. Eine Pflicht des Arbeitgebers, das Kurzarbeitergeld vorzustrecken, besteht nicht. Er ist jedoch verpflichtet, das Kurzarbeitergeld unverzüglich an die Arbeitnehmer weiter zu leiten.

Kurzarbeitergeld deckt keine Entschädigungen z.B. nach dem Infektionsschutzgesetz ab.